



THERAPIESTALL
gemeinnützige GmbH



Präventionskonzept

„Rösslebande“

Kleinkind Bildungs- und Betreuungseinrichtung
geführt durch: LZH Therapiestall gemeinnützige GmbH

Foracheck 6
6850 Dornbirn
Tel. +43 664 4610980
E-Mail: roesslebande@lzh.at
November 2023, überarbeitet 2025



Impressum:

Für den Inhalt verantwortlich:

Dir. Johannes Mathis, Geschäftsführer
© 2025, alle Rechte vorbehalten

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung ohne Zustimmung des Verfassers ist unzulässig.

Das gilt insbesondere für Fotokopien, Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Anlagen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Verfassers ist ausgeschlossen.

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in der weiblichen Form angeführt sind, bezieht es sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen wird die jeweils geschlechtsspezifische Form verwendet.

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	3
Einleitung	4
1.1 Über Uns.....	4
1.2 Warum ein Kinderschutzkonzept?	4
1.3 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes	5
2. Risikoanalyse.....	8
2.1 Grenzverletzungen und Gewalt.....	8
2.2 Gewaltformen	9
2.3 Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung	9
3. Präventionsmassnahmen	12
3.1 Personalvoraussetzungen	12
3.2 Haltung	13
3.3 Verhaltenskodex.....	14
3.4 Beschwerdemanagement	16
3.5 Präventionsangebote für Kinder	17
4. Massnahmen im Verdachtsfall	20
4.1 Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende.....	21
4.2 Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern	23
4.3 Gewalt und Vernachlässigung von aussen	23
5. Dokumentation, Evaluation und Mentoring	27
6. Anlaufstellen	28
7. Quellenangaben	29

EINLEITUNG

1.1 ÜBER UNS

Dieses Schutzkonzept ist eine wichtige Ergänzung zu unserem pädagogischen Leitbild – diese Grundlagen sind für unser Handeln und der Umsetzung im pädagogischen Alltag verantwortlich.

1.2 WARUM EIN KINDERSCHUTZKONZEPT?

Jedes Kind hat das Recht, frei von jeglicher Gewalt aufzuwachsen. Kinderschutzkonzepte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sollen dabei helfen, einen sicheren Ort für Kinder zu schaffen, um diese vor verschiedenen Formen von Gewalt zu schützen. Hierbei kann es sich u.a. um körperliche Misshandlungen, Vernachlässigungen, sexuelle Übergriffe oder psychische Gewalt handeln. Mit der Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes erarbeitet jede Einrichtung – für ihre spezifischen Anforderungen – einen Leitfaden für den professionellen Umgang mit möglichen Risikofaktoren, setzt präventive Maßnahmen und erstellt Handlungsanleitungen im Verdachtsfall, von denen Kinder und Mitarbeitende profitieren. Somit werden verbindliche Standards zum Schutz von Kindern entwickelt (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 6). Mit dem Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (KBBG) wurde in Vorarlberg jeder Träger einer Einrichtung verpflichtet, bis 31.12.2023 ein Kinderschutzkonzept zu erstellen (§ 12 Abs.1 lit. d).

„Wir sind gegen jede Form von Gewalt gegen Kinder, wir wollen das nicht, und wir wollen wirksam dagegen vorgehen.“ Mit diesem Kinderschutzkonzept positionieren wir uns gegen jede Form von Grenzverletzungen und Gewalt und sorgen dafür, dass der Schutz des Kindes in unserer Einrichtung sichergestellt ist. Wir sorgen dafür, dass Kinder ein Umfeld vorfinden, das für sie besonders sicher ist, in dem die Einhaltung der Kinderrechte gewährleistet wird und in dem sie im Rahmen ihrer Möglichkeit beteiligt werden und ihre Interessen im Vordergrund stehen.

In diesem Kinderschutzkonzept sind die verschiedensten Maßnahmen und Verfahren festgelegt, die ergriffen werden, um Kinder vor potenziellen Gefahren zu schützen. Es umfasst unter anderem die Definition von Kindeswohlgefährdung, die Festlegung von Verhaltensregeln für Mitarbeiter, die Schulung und Sensibilisierung des Personals sowie die Einrichtung eines Beschwerdemanagements.

1.3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES KINDERSCHUTZES

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt!

Relevante Rechtsgrundlagen finden sich u.a. in der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta, im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, der Vorarlberger Landesverfassung, im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, im Strafgesetzbuch und im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz.

UN-Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) mit dem Ziel verabschiedet, weltweit die Würde, das Leben und die gesunde und gewaltfreie Entwicklung von Kindern sicherzustellen (vgl. Maywald, 2022, S. 16). Dabei legt die UN-Kinderrechtskonvention 10 Grundrechte fest, die für alle Kinder gelten. Diese sind u.a. das Recht auf Gesundheit, das Recht auf elterliche Fürsorge, das Recht auf gewaltfreie Erziehung, das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung, das Recht auf Gleichheit, das Recht auf Bildung und das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

EU-Grundrechtecharta

Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta – (Rechte des Kindes) beinhaltet u.a., dass Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Ihre Meinung muss in Angelegenheiten, die sie betreffen, berücksichtigt werden und das Wohl des Kindes muss bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, im Vordergrund stehen.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern beinhaltet u.a. folgende Rechte der Kinder:

- Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

- Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.
- Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.
- Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Vorarlberger Landesverfassung

Im Artikel 8 Abs. 3 der Vorarlberger Landesverfassung ist niedergeschrieben, dass sich das Land Vorarlberg zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen bekennt. Das Land fördert eine kinderfreundliche Gesellschaft. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Im ABGB ist im § 137 u.a. das Gewaltverbot in der Erziehung und im § 138 das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt verankert. Dabei enthält letztgenannte Bestimmung einen Katalog an Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls.

In unserer Einrichtung sind die Kinderrechte in Form eines Plakates angeschlagen und können jederzeit nachgelesen werden. Wir informieren die Eltern, Kinder und die Öffentlichkeit in passender Form über die Kinderrechte und unser Schutzkonzept, das auch auf unserer Homepage sichtbar ist. Mit den Kindern der Rösslebande werden über Gespräche, Lieder, Bücher und Bildkarten die Rechte der Kinder veranschaulicht und thematisiert.

Schutzauftrag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. das dort tätige Personal hat gegenüber dem Kind u.a. einen ganz besonderen „Schutz-Auftrag“ - der juristische Begriff dafür heißt Garantenstellung.

§ 2 Strafgesetzbuch (StGB) sieht Folgendes vor:

„Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn in der besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der

Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.“

Das bedeutet, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten (Erfolgs-)Delikte (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen von unmündigen Personen) auch dadurch begangen werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt. Als Betreuungsperson von Kindern haben sie für die von Ihnen betreuten Kinder ebenfalls eine Garantenstellung.

Mitteilungspflicht im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG)

Für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gibt es die folgende gesetzliche Bestimmung bezüglich der Meldepflicht:

§ 37 - Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichte, Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) ...

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>)

2. RISIKOANALYSE

In jeder Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung sollen die den erwachsenen Personen anvertrauten Kinder, eine Atmosphäre vorfinden, in der sie sich geschützt und aufgehoben fühlen können, und in denen ein vertrauensvoller und achtsamer Umgang herrscht und Grenzen akzeptiert werden. „Grenzen erkennen, Grenzen wahren, Grenzen aushandeln und Grenzen setzen gehört zum pädagogischen Alltag.“ (Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019). Dennoch muss allen bewusst sein, dass es trotz aller Bemühungen zu Problemen und Fehlverhalten kommen kann. Durch eine bewusste Wahrnehmung können diese aufgezeigt und durch vereinbarte Maßnahmen künftig vermieden werden (vgl. SOS Kinderdorf, 2019). Die Risikoanalyse dient dazu, Risikofaktoren in der täglichen Arbeit zu erfassen. Dabei wird jeder Bereich systematisch überprüft (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 25).

2.1 GRENZVERLETZUNGEN UND GEWALT

„Jegliche Handlungen, die einem Kind Schaden zufügen oder ihm schaden könnten, gehören dazu – und auch das Unterlassen essentieller Handlungen. Dabei spielt es für das Kind keine Rolle, ob diejenigen, die die Gewalt ausüben, ungewollt oder bewusst handeln“ (UNICEF, o.J.). Es wird zwischen grenzüberschreitendem Verhalten (Grenzverletzungen) und Gewalt unterschieden.

- Von grenzüberschreitendem Verhalten wird gesprochen, wenn:
 - die körperliche Distanz nicht mehr gewahrt wird;
 - die Schamgrenze oder die Grenze zwischen den Generationen missachtet wird;
 - der nötige respektvolle Umgang fehlt;
 - die Grenze der professionellen Rolle überschritten wird (vgl. SOS Kinderdorf, 2019).
- Unter Gewalt werden alle Handlungen verstanden, die einem Kind Schaden zufügen oder zufügen könnten. Für das Kind ist es dabei irrelevant, ob die zugefügte Gewalt durch die handelnde Person ungewollt oder bewusst ausgeübt wird (vgl. UNICEF, o.J.).

Im Folgenden werden verschiedene Gewaltformen angeführt.

2.2 GEWALTFORMEN

Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter und kann sich durch die verschiedensten Erscheinungsformen äußern (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 45):

- Vernachlässigung (z.B. unzureichende oder fehlende Versorgung, mangelnde Zuwendung und Förderung, sowie der ungenügende Schutz vor Gefahren und die Verletzung der Aufsichtspflicht);
- Körperliche oder physische Gewalt: Umfasst Handlungen, die die körperliche Integrität verletzen oder verletzen können – auch wenn sie „erzieherisch“ gemeint sind (z.B. Schläge, Verbrennungen, Schütteln, Würgen, Tritte);
- Seelische oder psychische Gewalt: Umfasst wiederholte, teils mutwillige Handlungen, verbale Äußerungen und Verhaltensformen, die dem Kind das Gefühl geben, wertlos zu sein, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt u.a. (z.B. Beschimpfungen, ständige Abwertung, Isolierung, Liebesentzug, Drohungen);
- Sexuelle Gewalt: Darunter sind Handlungen einer Person mit, vor oder an einem Kind zu verstehen, die der sexuellen Erregung oder Befriedigung dieser Person dienen (z.B. gemeinsames Betrachten von pornographischen Bildern und Videos, das Zwingen zum Geschlechtsverkehr oder zur Masturbation).

2.3 RISIKOFAKTOREN IN DER KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSEINRICHTUNG

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, Situationen im Alltag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, in denen es zu Nähe- und Distanzproblemen, wie auch zu Gefahrenmomenten für Machtmissbrauch und grenzverletzenden Verhaltensweisen kommen könnte, herauszufiltern. Die Kinder sollen bei der Identifikation der Risiken altersgerecht mit einbezogen werden (vgl. Maywald, 2022, S. 72). In der Risikoanalyse soll versucht werden, sämtliche Risiken für Kinder und Jugendliche bewusst zu machen, die durch die verschiedenen Faktoren wie etwa die räumliche Situation, das Setting, den Führungsstil, die Kommunikation, die Personalstruktur, etc. bestehen. Ziel ist es, gemeinsam Strategien zu entwickeln, um diese Risiken so weit als möglich zu minimieren. Aufbauend darauf werden präventive Maßnahmen entwickelt.

Gefahrenorte im Haus/Räumlichkeiten:

Als Gefahrenorte werden alle Bereiche bezeichnet, welche nicht gut oder sehr gut einsehbar sind und wo sich Kinder mit anderen Kindern oder Erwachsenen aufhalten können.

Gruppenraum:

- Große Fenster und verglaste Türen bieten Einblick von außen (auch von Dritten).
- Schlafräum und Kreativraum
- Garderobe (Glastür)

WC und Wickelbereich:

Der Wickelbereich und die Kindertoilette sind nur durch das Verlassen der Gruppenräume zu erreichen.

- Kindertoilette ist nicht einsehbar
- Personal-/Gästetoilette
- Büro
- Küche (für alle zugänglich, auch von externen Besucherinnen)
- Stallgelände allgemein
- Waldstück (überall einsehbar, Straße, öffentlicher Spazierweg)

Gefahrensituationen für Kinder in der Rösslebande

Gefahrensituationen durch ein Machtgefälle zwischen Kindern und pädagogischem Personal

- Wickel und Pflegesituationen, Toilettensituation
- Situationen, bei denen die Kinder alleine mit der päd. Fachkraft sind:
 - In den Gruppenräumen
 - Essenssituation
 - Schlaf und Ruhesituation
 - Umzieshsituation
 - Einzelsituationen (1zu1) von Mitarbeiterinnen und Kindern
(Frühdienst/Spätdienst)
 - Pädagogische Angebote, die nur von einer Mitarbeiterin angeboten wird

Gefahrensituationen zwischen Kindern, Eltern und Dritten

Die Räumlichkeiten der Rösslebande sind im Therapiestall des LZH untergebracht, der auch für viele auswärtige Personen erreichbar ist.

- Bring- und Abholsituationen
- Eltern und Abholberechtigte haben Zutritt zu den Räumlichkeiten und zum Gelände (Stall)
- Waldstück - Spaziergänger
- Besucher und externe Personen
- Stallpersonal

- Therapeutinnen
- Auswärtige Institutionen (Schulheim Mäder, aks, Elki)
- Zivildiener
- Handwerksmitarbeitende
- Praktikantinnen und Hospitierende

Gefahrensituationen zwischen Kindern untereinander

- Toilettensituation: Kinder alleine oder zu zweit auf der Toilette/gehen zu zweit
- Spielsituationen: Verstecken unter der Decke, Höhlen, Tische, Büsche/Bäume im Wald
- Kinder üben psychischen Druck auf andere Kinder aus: „Du bist nicht mehr mein Freund“ oder „Ich mag dich nicht mehr“

Grenzüberschreitungen sind für uns:

- Dem Kind ohne Vorankündigen die Nase putzen
- Kinder küssen
- Streicheln an Wange, Rücken, Armen, Haare/Kopf, Beine
- Auf den Schoß ziehen
- Kinder schlagen
- Kinder grob packen
- Kinder an Haar, Arme, Beine ziehen
- Das Kind streng oder böse anschauen
- Kinder separieren
- Kinder zum Schlafen und Hinlegen zwingen
- Kinder zum Probieren und Aufessen zwingen
- Kleidung an- und ausziehen
- Kinder mit anderen Kindern vor den deren Augen/Ohren vergleichen
- Abwertende Bemerkungen über das Kind

3. PRÄVENTIONSMASSNAHMEN

Die gesetzlich verpflichtende Implementierung eines Kinderschutzkonzeptes in das Gesamtkonzept einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ein wichtiger Schritt, sich mit präventiven Maßnahmen auseinanderzusetzen.

Um Grenzverletzungen und Gewalt in der täglichen Arbeit mit Kindern vorzubeugen, sind präventive Maßnahmen von enormer Wichtigkeit. Damit diese in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zielführend umgesetzt werden können, bedarf es der Berücksichtigung verschiedenster Faktoren.

Ermöglichung von Partizipation von Kindern, die Festlegung eines Verhaltenskodex im Umgang mit Kindern, gezielte Fortbildungen bzw. Schulungen zur Thematik für das gesamte Team, Transparenz, ein funktionierendes Beschwerdemanagement u.a. sind nur einige Aspekte, die es zu bedenken gilt.

3.1 PERSONALVORAUSSETZUNGEN

Ein wohlüberlegtes Auswahlverfahren mit festgelegten Einstellungskriterien kann unterstützen, geeignetes Personal zu finden. Hierzu gehört unter anderem auch das Einholen der Strafregisterbescheinigung nach § 10 Abs. 1 des Strafregistergesetzes und der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge nach § 10 Abs. 1a des Strafregistergesetzes zur Verpflichtung des Trägers. Dies soll kein Ausdruck des Misstrauens gegenüber den Mitarbeitenden sein, sondern zeugt von einer Auseinandersetzung der Einrichtung mit dem Thema Kinderschutz auch bei der Personaleinstellung (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte).

Die Vorgabe zur Prüfung der Strafregisterbescheinigungen ist im Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz verankert (s. § 44 Abs. 2 bis 6). Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte müssen verlässlich sein; damit ist u.a. gemeint, dass keine einschlägige Verurteilung vorliegen darf. Weiters ist vorgesehen, dass die erforderliche Verlässlichkeit der jeweiligen Betreuungsperson vor dem erstmaligen Einsatz und auch sonst bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Verurteilung durch den Rechtsträger zu prüfen ist (s. § 15 Abs. 1).

Personalvoraussetzungen in der Kleinkindbetreuung Rösslebande:

- Pädagogische Ausbildung (Pädagogin, Fachkraft, Assistenzkraft, ...)
- Bewerbungsschreiben und Lebenslauf, Motivationsschreiben
- Strafregisterauszug (erweiterter Strafregisterauszug)
- Überzeugendes Bewerbungsgespräch bzw. Erstgespräch mit dem Träger der Institution bzw. mit der Leitung der Kleinkindbetreuung
- Werte und Arbeitshaltung der Bewerberin, die sich mit unserem pädagogischen Konzept und dem Kinderschutzkonzept identifizieren kann
- Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung unserer Verhaltensrichtlinien unterschreiben
- Stellenbeschreibung (Aufgaben und Pflichten), Bestätigung durch Unterschrift
- Probemonat

3.2 HALTUNG

Eine wertschätzende, empathische, respektvolle und achtsame Haltung, die sich auf Augenhöhe mit den anvertrauten Kindern befindet, ist essentiell und begründet das Fundament in der Arbeit mit Kindern. In einem Team können allerdings verschiedene Werte und Grundhaltungen aufeinandertreffen. Um die unzähligen Handlungsanforderungen bewältigen zu können, bedarf es einer gemeinsamen Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Haltungen. Darauf aufbauend kann die Festlegung eines Verhaltenskodex die Handhabung der niedergeschriebenen Präventionsmaßnahmen erleichtern.

Wir Pädagoginnen treffen uns regelmäßig zu gemeinsamen Teamsitzungen, in denen wir organisatorische und pädagogische Themen besprechen. Diese Zeit nutzen wir für den Austausch von Beobachtungen (Einzelbeobachtung, Portfolio, Gruppendynamik), zur kritischen Reflexion der täglichen Arbeit und zur Planung von weiteren Impulsen und Angeboten, damit eine optimale und individuelle Förderung der Kinder stattfinden kann. Um gut vorbereitet die täglichen Anforderungen der pädagogischen Arbeit zu gewährleisten, sind regelmäßig stattfindende Aus- und Weiterbildungen aller Teammitglieder wesentlich. Zusätzlich dienen Mitarbeitergespräche und gemeinsame Superversionen der Teamkultur (Wertschätzung und Achtsamkeit) und zur Unterstützung der Zusammenarbeit. Hinsichtlich der Ausarbeitung des neuen Kinderschutzkonzeptes haben wir uns intensiv mit der Thematik auseinandergesetzt, Schulungen besucht, viel ausgearbeitet, Neues diskutiert, gemeinsame Lösungen gefunden und es als festen Bestandteil in unsere Teamsitzungen aufgenommen. Jährlich wird die pädagogische Qualität unserer Arbeit anhand der „Prinzipien zu Gestaltung von Bildungsprozessen“ (Bundesländerübergreifender Bildungsplan) reflektiert und diskutiert. Daraus entwickeln sich neue Ideen und passende Projekte, die wir im laufenden Betreuungsjahr umsetzen.

Unsere Einrichtung ist ein Ort, in dem jedes Kind ungeachtet seines Entwicklungsstandes, seiner Stärken und Schwächen, seiner Herkunft und seines Geschlechtes angenommen und wohl fühlt (Werte, Normen und Regeln haben in unserer pädagogischen Arbeit einen hohen Stellenwert).

Respekt, Achtsamkeit, Empathie, Partizipation und Toleranz gehören in unserer Einrichtung zu unseren Grundwerten.

Das Kind steht im Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit. Es ist unser Ziel, dass sich das Kind wohlfühlt. Wir begleiten es ein Stück seines Lebensweges, unterstützen und fördern seine individuelle Entwicklung. Die Aufgabe der Pädagogin ist es, dem Kind Geborgenheit zu vermitteln und seine Umgebung so zu gestalten, dass das Kleinkind je nach individuellem Entwicklungsstand selbstständig aktiv werden kann. Durch liebevolle Zuwendung, einen achtsamen und einfühlsamen Umgang und ehrlichem Interesse am Kind soll sich jedes Kind angenommen und wohlfühlen. Der respektvolle Dialog mit dem Kind auf Augenhöhe sowie das Achten und Zugestehen der eigenen Bedürfnisse und Gefühle hat für uns sehr hohe Priorität. Wir sehen uns als Wegbegleiter, Unterstützer und Beobachter.

In dem Grundlagendokument „Werte leben, Werte bilden“ befinden sich unterstützende Reflexionsfragen zum Thema Werte und Haltung:

https://www.integrationsfonds.at/fileadmin/user_upload/Werteleben_Wertebilden_OEIF.pdf

3.3 VERHALTENSKODEX

Ein Verhaltenskodex legt Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang fest. Es werden Verhaltensweisen angeführt, die in Schlüsselsituationen wie z.B. Begrüßen/Verabschieden, Mahlzeiten, Schlaf- und Ruhezeiten, Körperpflege, freies Spiel, Konfliktsituationen, etc. den Rechten der Kinder entsprechen oder eben nicht (vgl. Maywald, 2022, S.73f). Der Verhaltenskodex wird von allen Mitarbeitenden unterschrieben.

Wickelsituation:

- Wir schaffen eine angenehme Atmosphäre und begleiten unser Tun sprachlich (körperlich und emotional vulnerable Situationen).
- Die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder werden erfragt und erfüllt (Ausnahmen: Alternativen ausarbeiten).
- Wir achten auf Körpersprache (Mimik und Gestik) und Signale (Lautäußerungen) der Kinder.
- Die Bezugsbetreuung ist für die Wickelsituation verantwortlich und begleitet das Kind.

Zu klären ist dabei, welche Formen von Körperkontakt in Ordnung sind und wie die Grenzen gesetzt werden (z.B.: Kinder werden nicht geküsst). Kinder werden an Penis, Vulva und Po saubergemacht, dies soll auch so dem Kind gegenüber formuliert werden, damit es eine Sprache für die Genitalien erlernt, die alle verstehen. Zudem erfahren die Kinder die korrekten Begriffe und keine Verniedlichungen.

Toilettensituationen:

- Wir geben Hilfestellung beim Abputzen, An- oder Ausziehen nur durch deutliche Signale des Kindes oder Nachfragen.
- Wir achten darauf, dass die Toilettentüre geschlossen ist.
- Wir achten darauf, dass das Kind vollständig angezogen ist, wenn es aus der Toilette kommt.
- Die Bezugsbetreuung ist für die Begleitung und Hilfestellung verantwortlich.

Umziehsituationen:

- Wir unterstützen das Kind zur Selbsttätigkeit.
- Wir achten auf einen angemessenen Körperkontakt.
- Wir warten, bis das Kind um Hilfe bittet.
- Wir begleiten unsere Handlungen sprachlich.
- Wir stellen sicher, dass Umziehsituationen in einem geschützten Rahmen stattfinden, in dem die Intimsphäre der Kinder gewahrt bleibt und sie vor Blicken oder Störungen durch andere Kinder, Personal oder Dritte geschützt sind.

Schlaf- und Ruhephasen:

- Wir lassen die Kinder entscheiden, ob sie sitzen oder liegen wollen.
- Die Kinder entscheiden selbst und freiwillig, ob sie ruhen möchten (kein Festhalten oder Fixieren).
- Wir bieten den Kindern eine ruhige und angenehme Atmosphäre, in der sie sich sicher und wohl fühlen.
- Die Wünsche und Bedürfnisse werden respektiert.
- Grundsätzlich gilt: So viel Körperkontakt wie nötig, so wenig wie möglich.

Einzungssituationen (1zu1):

- Wir berühren die Kinder, nur, wenn sie es wollen.

Essenssituation:

- Wir zwingen keine Kinder zu Essen und Trinken.
- Kein Kind muss aufessen oder probieren (auch nicht den letzten Bissen)
- Klare Tischregeln für unsere Ess-Kultur

- Wir weisen die Kinder auf Verschmutzung hin und ermöglichen ihnen, sich selber zu reinigen, wir stellen Tücher zur Reinigung bereit.

Einrichtungsfremde Personen:

- Einrichtungsfremde Personen (Stallpersonal, Eltern, ...) dürfen sensible Räume wie Wickelraum, Kindertoilette oder Schlafräume nicht betreten, wenn sich Kinder darin aufhalten.
- Nach dem Bringen und/oder Abholen der Kinder haben die Erziehungsberechtigten die Einrichtung bald zu verlassen.

Private Kontakte zu Kinder:

- Private Kontakte von Personal zu den Kindern und Familien muss immer transparent gemacht werden.
- Außerhalb des Dienstverhältnisses geführte Kontakte/Dienstleistungen zu Eltern und deren Kindern müssen immer mit dem Dienstgeber besprochen und genehmigt werden.

In unserer Einrichtung wurde mit allen Mitarbeiterinnen ein Verhaltenskodex ausgearbeitet, der für alle verbindlich ist und von jeder unterschrieben wurde. Diese Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung dieser Bestandteile ist dem Arbeitsvertrag zugefügt.

https://www.schutzkonzepte.at//Plattform/wp-content/Uploads/2020/11/Verhaltenskodex_Netzwerk-Kinderrechte_Beispiel.pdf

3.4 BESCHWERDEMANAGEMENT

Alle Beteiligten in einer Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtung (Kinder, Eltern, pädagogische Fachkräfte) sollen die Möglichkeit haben, sich zu beschweren. Dabei ist es wichtig, dass Beschwerden nicht an eine bestimmte Form gebunden sind. Junge Kinder z.B. können ihre Unzufriedenheit (also ihre Beschwerde) oft nur durch ihre Körpersprache, ihre Gestik oder Mimik ausdrücken (vgl. Maywald, 2022, S. 75)

Das Wohlbefinden und die Sicherheit der Kinder in der Rösslebande stehen für uns an erster Stelle. Wir nehmen unsere Rolle als Bezugspersonen bewusst wahr und achten darauf, dass uns entgegengebrachte Vertrauen zu wahren und zu stärken. Sie dürfen die Erfahrung machen, dass ihre Meinung eine Rolle spielt, und dass sie gehört werden. Auf Augenhöhe nehmen wir ihre Sorgen und Ängste entgegen. Den Rahmen dafür schaffen wir täglich durch unsere Art des Miteinanders und eine transparente Kommunikation.

Beschwerdemöglichkeit der Kinder in der Rösslebande:

Wir sind offen für Ängste und Sorgen der Kinder, die unsere Einrichtung besuchen und leben eine partizipative und empathische Haltung. Diese Haltung ermöglicht uns, die Meinung der Kinder auch vor deren Spracherwerb durch die Beachtung ihrer nonverbalen Signale wahrzunehmen und zu berücksichtigen. Wir wissen, dass junge Kinder ihre „Beschwerden“ durch ihr Verhalten ausdrücken: Weinen, Schreien, körperliches und verbales Wehren, Zurückziehen, Schlagen, nicht Teilnehmen, nicht Reden, nicht Reagieren, „Nein“ oder „Stopp“ sagen, häufiges Kranksein, ...

Manche Themen können wir im Morgen- und Nachmittagskreis aufgreifen und besprechen, durch kindgerechte Angebote zum Thema Gefühle und Emotionen durch Unterstützung von Gefühlskarten, Büchern, ...

Beschwerdemöglichkeit der Erziehungsberechtigten:

Eltern brauchen ein gutes Beschwerdemanagement, damit sie ihre Anliegen loswerden können und gesehen werden. Sie wollen ihren elterlichen Pflichten nachkommen und sollen Ihre Sorgen bei uns anbringen, damit sie ihr Kind mit einem guten Gefühl in die Rösslebande schicken können.

Elternabende, persönliche Elterngespräche, Telefonate, E-Mail an die Leitung oder Träger, anonymer Beschwerdebriefkasten, ...

Beschwerdemöglichkeit für Mitarbeiterinnen:

Auch wir Mitarbeiterinnen brauchen einen Raum für unsere Anliegen, damit ein gutes Miteinander und ein Unterstützen der Eltern und Kinder gewährleistet ist. Durch regelmäßigen Austausch in Teamsitzungen, pädagogische Reflexion und gegenseitige Wertschätzung können wir unsere Qualität verbessern.

Regelmäßige Teamsitzungen, Mitarbeitergespräche, Feedbackbögen, anonymer Beschwerdebriefkasten, Supervision, Sprechstunde mit dem Träger, ...

3.5 PRÄVENTIONSANGEBOTE FÜR KINDER

Kinder sollen die Erfahrung machen, dass ihre Bedürfnisse gehört und beachtet werden. Partizipation und das Erfahren von Selbstwirksamkeit ist ein wichtiger Schutzfaktor (vgl. Maywald, 2022, S. 68).

Ebenso wichtig sind Angebote und Maßnahmen, durch die die Kinder ihre Persönlichkeit stärken und ihre Rechte kennen lernen (vgl. Maywald, 2022, S. 77).

Zu den präventiven Maßnahmen gehört auch, dass die pädagogischen Fachkräfte um den achtsamen Umgang mit der kindlichen Sexualität wissen und dies in ihrer täglichen,

pädagogischen Arbeit mit Themen berücksichtigen. Pädagogische Fachkräfte können zwischen kindlicher sexueller Neugier und sexuellen Übergriffen unter Kindern unterscheiden und wissen um die verschiedenen Ausdrucksformen der kindlichen Sexualität wie z.B. Neugier, Zärtlichkeit u.a. Durch Fortbildungen und Schulungen zur Thematik bilden sich die pädagogischen Fachkräfte weiter.

Zur Auseinandersetzung mit der Thematik der Sexualpädagogik steht ein Tutorial der Plattform Kinderschutzkonzepte zur Verfügung:

<https://www.schutzkonzepte.at/tutorial-sexualpaedagogik/>

Entsprechend ihrem Entwicklungsstand soll schon den jüngsten Kindern in der Einrichtung ein Mitspracherecht eingeräumt und die Kinder in ihrem Selbstvertrauen bestärkt werden. Das kann sich an folgenden Handlungen / Maßnahmen zeigen:

- Das Kind entscheidet mit, (wenn möglich) von welcher erwachsenen Person es zum Wickeln begleitet wird.
- Größere Kinder bringen z.B. ihre Vorstellungen bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags oder Festen ein.
- Die Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften in Entscheidungsfindungen unterstützt und bestärkt.
- Kleinere Kinder können in ihr Mitspracherecht z.B. durch Bildkarten oder Gegenstände einbezogen werden.
- Kinder übernehmen Verantwortung (z.B. eigenständig den Jausentisch decken u.a.)
- Durch Geschichten, Spiele, Handpuppen, usw. wird Kindern die Wichtigkeit bewusstgemacht, auch einmal NEIN zu sagen.
- Kinder erleben einen achtsamen Umgang mit kindlicher Sexualität z.B. anhand von Themen wie *Mein Körper gehört mir*.
- Die Kinder werden von den Fachkräften dazu animiert, mutig zu sein und schwierige Situationen in einem ersten Schritt versuchen alleine zu bewältigen.
- Der Umgang mit Erfolg und Misserfolg wird von den pädagogischen Fachkräften z.B. anhand von Spielen thematisiert (auch hier können schon die Kleinsten mit einbezogen werden).
- Die pädagogischen Fachkräfte begegnen den Kindern wertschätzend, achtsam und respektvoll.

Partizipation ist ein Grundrecht der Kinder und wird in unserem pädagogischen Alltag bewusst gelebt. Unsere Kinder werden aktiv in Entscheidungsprozesse einbezogen und haben dadurch die Möglichkeit, ihre Meinungen und ihre Bedürfnisse auszudrücken. Dies schafft eine Umgebung, in der sie sich gehört, respektiert und wertgeschätzt fühlen. Wir beteiligen die Kinder überall dort, wo es möglich und sinnvoll ist. Die Grenzen der Beteiligung setzen wir bei hohem Risiko einer Selbst- und Fremdgefährdung, bei Überforderung oder bei Situationen,

die uns Erwachsene erfordern. Beteiligung bedeutet für uns, dass die Kinder mitbestimmen dürfen und sollen – dies setzt ein klares Führen der Gruppe durch die Betreuerinnen voraus. Ein grob strukturierter Tagesablauf, Rituale und klare Regeln geben dem Kind Sicherheit. Das Vereinbaren von Regeln und deren konsequente Einhaltung sind ein wichtiger Bestandteil. Die Abläufe gestalten wir so, dass viele der Handlungen der Kinder selbstständig durchgeführt werden können - freies Spiel, Pflege, Mittagessen, Schlafsituation, Intimsphäre, Mitgestaltung bei Alltagssituationen, ...

Es geht darum, Kindern eine Stimme zu geben, und sie in die Gestaltung ihres eigenen Lebens und ihrer Umgebung einzubeziehen. Dies kann ihr Selbstbewusstsein, ihre sozialen Fähigkeiten und ihre Selbstständigkeit stärken.

- Die Kinder haben ein Recht auf einen geregelten Tagesablauf mit sich wiederholenden Abläufen, die dem Kind Sicherheit bietet.
- Die Kinder werden in die Auswahl von Aktivitäten mit einbezogen (freies Spiel, Morgen/Nachmittagskreis, Tierbesuche, ...).
- Alle Kinder haben das Recht, während der Freispielzeit Spielpartner, Spielort und Spieldauer selbst zu bestimmen, sofern kein anderes Kind dadurch beeinträchtigt wird. (Die Pädagogin hat das Recht, in Spielhandlungen einzuschreiten, bevor oder wenn das Kind sich oder andere gefährdet.).
- Die Kinder haben jederzeit die Möglichkeit, Wünsche und Kritik zu äußern.
- Es gibt Beteiligungsformen wie Rituale, die im Alltag eingebettet sind, wie Morgenkreis, Einzelgespräche, ...
- Die Kinder haben die Möglichkeit, eigene Ideen und Vorschläge einzubringen (Interesse zu bestimmten Themen, diese können dann noch zusätzlich vertieft werden).
- Die Kinder werden ermutigt, ihre Gefühle und Bedürfnisse auszudrücken und werden ernst genommen (Gefühlskarten, über Gefühle reden, was macht mich traurig, wütend, ...).
- Die Kinder werden in den Tagesablauf einbezogen (Tisch decken, Geschirrspüler ein- und ausräumen, aufräumen).
- Kinder haben das Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen. Dabei wird den Kindern vermittelt, dass ihr Körper ihnen gehört und sie bestimmen dürfen, wer ihnen nahekommen darf und wer nicht.
- Das Kind hat das Recht, die Wickelsituation einzeln und in Ruhe zu erleben. Dabei achten wir auf einen behutsamen, feinfühligen, liebevollen und von Respekt begleiteten Umgang.
- Das Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob und wann es zur Toilette geht. (Wir entscheiden aber, dass und wann ein Kind gewickelt wird oder zur Toilette geht, wenn Gefahr für die Gesundheit oder die Kleidung oder Gegenstände verschmutzt werden).

- Das pädagogische Personal spricht und handelt ruhig, kündigt den nächsten Schritt an und erklärt, was es tut. Dabei hat das Kind das Recht, sich zu äußern, selbst aktiv zu werden und Handlungen zu übernehmen.
- Das Kind hat das Recht selber zu entscheiden, was, wie viel und wie lange es essen mag.
- Das Kind hat das Recht auf Ruhe und Zeit und entsprechend seinem Entwicklungsstand selbstständig zu sein, damit das Kind ausprobieren kann.
- Das Kind hat das Recht, vom pädagogischen Personal in seinem Entwicklungsstand beobachtet und verstanden zu werden. Wir achten im sprachlichen Ausdruck auf eine positive Formulierung.

4. MASSNAHMEN IM VERDACHTSFALL

Wenn innerhalb einer Institution der Verdacht auf Gewalt an einem Kind oder eines/einer Jugendlichen aufkommt, sollte klar sein, wie vorzugehen ist.

Daher braucht es einen im Vorfeld erarbeiteten, an die Abläufe und Verantwortlichkeitsaufteilungen der Institution angepassten Interventionsplan, sodass in dieser Ausnahmesituation rasch und kompetent gehandelt werden kann. Die Basis für die Erstellung eines Interventionsplans ist die Risikoanalyse.

Ein Interventionsplan legt fest,

- was bei einer Vermutung bzw. einem begründeten Verdacht auf direkte oder indirekte Gewalt an Kindern/Jugendlichen zu tun ist;
- welche Schritte zum Schutz des betroffenen Kindes getätigt werden;
- welche internen und externen Informations- und Meldeabläufe einzuhalten sind;
- wie die Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Institution in Bezug auf die Interventionskette geregelt sind;
- aber auch, wie mit Falschbeschuldigungen oder nicht klärbaren Verdachtsmomenten in der Organisation umgegangen wird;
- Damit trägt ein Interventionsplan dazu bei, die Handlungsfähigkeit der Organisation aufrecht zu erhalten und gibt sowohl Mitarbeitenden, fachlichen Führungspersonen und Geschäftsführenden Sicherheit. Er ist Teil der Qualitätssicherung einer Organisation und damit auch allen Mitarbeitenden bekannt.

Ziele eines Interventionsplans sind:

- eine rasche Klärung eines Verdachts,
- eine rasche Beendigung der Gewalthandlung bei Bestätigung des Verdachts,
- der nachhaltige Schutz von Betroffenen, sowie
- eine rasche, weiterführende Hilfe für alle Beteiligten.
- Je nach Form der Gewalt braucht es unterschiedliche Krisenpläne“ (Plattform Kinderschutzkonzept, o.J.).

Siehe: [Interventionsplan \(Anhang\)](#)

4.1 GRENZÜBERSCHREITUNGEN UND GEWALT DURCH MITARBEITENDE

In der Praxis kommt es in Einzelfällen zu Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte. Im Alltag kann sich dieses durch folgendes Verhalten zeigen: Beschämung und Entwürdigung, Anschreien, ständiges Vergleichen mit anderen Kindern, Bevorzugung von Lieblingskindern, Diskriminierung, Zwang zum Essen, rigide Schlafzeiten, Nötigung zum Toilettengang, Zerren und Schubsen, körperliche Bestrafung, Fixieren, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, mangelnde gesundheitliche Fürsorge, ungenügende Nähe-Distanz-Regulation, Ignorieren von Übergriffen unter Kindern, sexuell übergriffiges Verhalten, sexueller Missbrauch (vgl. Maywald, 2019, S. 41).

Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeitende darf nicht geduldet werden. Auch „Wegschauen“ und „Banalisieren“ sind keine Handlungsoptionen. Die Mitarbeitenden in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen trifft dabei eine hohe Verantwortung, dass sie mögliches Fehlverhalten erkennen, professionell handeln und somit Kinder schützen (vgl. Maywald, 2022, S. 53).

Welches Vorgehen bei Gewalt durch Mitarbeitende notwendig ist, hängt von der Art, der Dauer und der Intensität des Fehlverhaltens ab.

„Vorgehen bei Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte:

- Kollegiales Gespräch in einem geschützten Raum (evtl. Entschuldigung beim Kind)
- Beratung im Team und Verständigung auf kinderrechtbasierende Regeln
- Einbeziehung der Leitung (Kinderschutz und Fürsorge für die Mitarbeitenden)
- Gespräch mit den Eltern (Verantwortungsübernahme/Entschuldigung)
- Inanspruchnahme externer Unterstützung (Fachberatung, Supervision, Coaching)
- Mitteilungspflicht, wenn das Wohl des Kindes beeinträchtigt ist
- Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen (bei Bedarf als letztes Mittel)“

(Maywald, 2022, S. 67).

Unsere Verhaltensampel zeigt auf, welche Verhaltensweisen der Fachkräfte in unserer Einrichtung wünschenswert, kritisch oder absolut verboten sind:

- Regelmäßige Mitarbeiterinnengespräche sollen sicherstellen, dass es nicht zu einer anhaltenden Überlastung des pädagogischen Personals kommt (Fachkräftemangel - Fehlverhalten durch Überlastung).
- Im Team besteht jederzeit die Möglichkeit, Fallbesprechungen, besondere Erlebnisse und Vorkommnisse des Alltags zu reflektieren. Dafür soll eine Kultur der Offenheit und des Verständnisses gepflegt werden.
- Gut organisierte Aufgabenteilung trägt zum Wohlbefinden der einzelnen Mitarbeiter bei und bildet eine gute Basis für unsere pädagogische Arbeit.
- Ein gutes Teamgefüge zeichnet sich durch Vertrauen und Achtsamkeit unter den Kolleginnen aus. Viele schwierige Situationen können schon bei Beginn erkannt, angesprochen und reflektiert werden. Die Mitarbeiterinnen haben ein feines Gespür, wenn es in gestressten oder schwierigen Situationen Unterstützung braucht, damit eine Regeneration/Reflexion der Einzelnen möglich ist.

Durch die gemeinsam erarbeitete Verhaltensampel hat sich das pädagogische Team schon mit einigen Thematiken des Kinderschutzes auseinandergesetzt; es soll ein ständiges Wachsen und Überprüfen unserer Prinzipien sein. In regelmäßigen Abständen werden in Teamsitzungen für das Thema Kinderschutz sensibilisiert.

Bei Verdacht oder einem bestätigten Fall von Grenzverletzung muss unmittelbar und unverzüglich gehandelt werden. Alle Mitarbeitenden stehen in der Verantwortung und Pflicht nicht wegzusehen, sondern aktiv zu werden!

Vorgehensweise:

1. Wird eine Grenzüberschreitung beobachtet, erfordert es ein sofortiges Eingreifen und Stoppen der Situation. Anschließend wird dieser Übergriff mit der betroffenen Fachkraft und der Hausleitung besprochen.
2. Der Vorfall wird dokumentiert.
3. Der Träger wird zum Gespräch hinzugezogen. Es muss entschieden werden, inwiefern das Wohl des Kindes gefährdet wurde, und welche weiteren Schritte einzuleiten sind.
4. Nach Absprache werden die Eltern des Kindes informiert und gemeinsam eine Lösung erarbeitet.
5. Die Situation wird mit dem Team aufgearbeitet.
6. Je nach Schwere des Falles kommen Konsequenzen auf die betroffene Fachkraft zu. Diese werden mit der Einrichtungsleitung und dem Träger festgesetzt.

4.2 GRENZÜBERSCHREITUNGEN UND GEWALT UNTER KINDERN

Im Alltag einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass sie die Rechte und Grenzen der anderen Kinder akzeptieren. Gewalt und Übergriffe unter Kindern dürfen nicht geduldet werden. Um andere Kinder, aber auch sich selbst zu schützen, müssen übergriffigen Kindern sofort klare Grenzen gesetzt werden. Sowohl die Kinder, die Opfer der Übergriffe geworden sind, als auch das übergriffige Kind selbst braucht Unterstützung bei der Bewältigung der Probleme. Dafür ist die Mitwirkung der Eltern notwendig, manchmal auch die Unterstützung von externen Stellen.

Auch zwischen den Kindern gibt es klare Regeln, die wir in der täglichen Praxis immer wieder thematisieren. Kinder lernen bei uns, ein „Nein“ der Anderen zu akzeptieren und zu respektieren. Dabei geht es um die Akzeptanz emotionaler und körperlicher Grenzen.

- Wenn ein Kind NEIN sagt, dann heißt das auch NEIN.
- Kein Überreden z.B. mit Geburtstagseinladungen oder Freundschaften.

Kinder sollen so Empathie lernen – die päd. Fachkraft erklärt und begleitet sprachlich den Prozess.

Sexuelle Neugier gehört zu einer normalen Entwicklung des Kindes. Diese Neugier sollte auch von den Mitarbeitenden wahrgenommen und in Bildungsthemen integriert werden. Dazu sind klar definierte Regeln notwendig, die allen bekannt sein müssen. Grenzüberschreitungen müssen frühzeitig erkannt und unterbunden werden (vgl. Maywald, 2019, S. 77ff).

4.3 GEWALT UND VERNACHLÄSSIGUNG VON AUSSEN

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige und auch für die Zukunft zu erwartende Gefahr, die mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung der weiteren Entwicklung des Kindes voraussehen lässt.

Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Erziehungsberechtigten in ihrer Verantwortung; in jenen Fällen, in denen eine angemessene Pflege und Erziehung nicht gewährleistet ist, hat die Kinder- und Jugendhilfe für die entsprechende Förderung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sorgen § 1 Abs. 3 Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (L-KJH-G).

Diesen Auftrag kann die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft nur in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfüllen. Wo das Wohl des Kindes gefährdet scheint, sind alle gefordert. Deshalb sieht das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz bei einer

Kindeswohlgefährdung eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft vor (s. Punkt 1.3). Eine Anzeigepflicht gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft bei Kindeswohlgefährdung besteht jedoch grundsätzlich nicht.

Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern sind dann verpflichtet, den begründeten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen, wenn sie die Kindeswohlgefährdung durch professionelle Intervention nicht abwenden können/konnten. Die Entscheidung zur Mitteilung beruht auf Informationen/Beobachtungen, die zu Verdachtsmomenten führen. Eine Mitteilung soll auch im Zweifelsfall erfolgen. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 41ff). Dies ist z.B. mit einem E-Mail oder anhand des folgenden Meldeformulars möglich:

<https://www.schutzkonzepte.at/Plattform/wp-content/uploads/2020/11/Meldeformular.pdf>

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft bittet darum, vorab auch telefonisch informiert zu werden.

Das Meldeformular der Kinder- und Jugendhilfe bei Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung ist im Anhang enthalten.

„Hinweise für die Gesprächsführung mit Kindern bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung:

- Dem Kind zuhören und Interesse an seinen Erfahrungen und Sichtweisen zeigen.
- Nachfragen, wenn etwas nicht verstanden wurde.
- Dem Kind signalisieren, dass ihm geglaubt wird
- Die Themen des Kindes aufgreifen, ohne es dabei zu bedrängen.
- Respektieren, wenn das Kind über ein bestimmtes Thema nicht sprechen oder das Gespräch beenden will.
- Dem Kind Unterstützung anbieten.
- Dem Kind keine falschen Versprechen machen (z.B. darf nicht versprochen werden, die Äußerungen des Kindes als „Geheimnis“ für sich zu behalten).
- Das Kind entsprechend seinem Alter beteiligen.“ (Maywald, 2022, S. 43).

Anmerkung:

Die Einschätzung darüber, ob Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist eine schwierige Aufgabe. Eindeutige unmissverständliche Belege für eine Kindeswohlgefährdung sind selten. Es gilt daher, die eigene Wahrnehmung strukturiert zu erfassen und sich ein möglichst umfassendes Bild zu machen. Fachliche Instrumente zur Risikoeinschätzung stehen

zur Verfügung wie beispielsweise die „Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen“ (KiWo-Skala Kita) (vgl. Maywald 2022, S. 40f).

https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/hilfefinden/KVJS_KiWo_Skala.pdf

Führen Wahrnehmungen zu Bedenken oder zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, machen diese oft emotional betroffen. Man möchte sofort reagieren und das Kind schützen. Einrichtungen sollten darauf vorbereitet sein und rechtzeitig festlegen, wie Mitarbeitende im Anlassfall vorgehen sollen.

- Entscheidungen werden nicht alleine getroffen;
- Rechtliche Vorschriften sind allen bekannt;
- Der gesamte Ablauf (Wahrnehmungen, Entscheidungen, Tätigkeiten) wird dokumentiert.

Es wird in den meisten Fällen hilfreich und sinnvoll sein, in der Reflexionsphase im Zusammenhang mit einer Mitteilung Gespräche mit den Erziehungsberechtigten zu führen, damit eine Entscheidungsfindung erfolgen kann. Diese Gespräche sind aber keine Voraussetzung für eine Mitteilung. In manchen Fällen (z.B. Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Gefahr in Verzug) sind sie sogar kontraproduktiv. Es empfiehlt sich, bei Unsicherheit mit der Bezirkshauptmannschaft, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, im Vorfeld telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Wenn ein Gespräch für sinnvoll erachtet wird, sollten u.a. folgende Punkte beachtet werden:

- Teilnehmende: Grundsätzlich sollten beide Erziehungsberechtigte zum Gespräch eingeladen werden. Wenn nur ein Elternteil erziehungsberechtigt ist, kann es mitunter – nach Zustimmung – sinnvoll sein, eine weitere Person (Partnerin/Partner) einzuladen. Von der Einrichtung sollten zwei Personen teilnehmen, davon mindestens eine in Leitungsfunktion (Einrichtungs- oder Gruppenleitung).
- Einladung: Mündlich oder schriftlich. Beim Grund kann die Angabe erfolgen, dass die Einrichtung sich Sorgen um das Kind macht.
- Zeit und Ort: Alle Beteiligten sollten Zeit haben. Als Ort sollte ein Raum genutzt werden, der störungsfrei ist. Es sollten ein Tisch und Stühle sowie Getränke verfügbar sein.
- Begrüßung und Eröffnung: Eröffnung durch Leitungsperson durch folgenden Satz „Vielen Dank, dass Sie beide sich die Zeit genommen haben. Wir haben Sie eingeladen, weil wir uns Sorgen um Ihr Kind machen. Meine Kollegin/mein Kollege wird Ihnen berichten, worin diese Sorge besteht. Im Anschluss daran möchten wir gerne von Ihnen wissen, ob Sie unserer Sorge nachvollziehen können oder ob Sie die Situation anders sehen“ (Maywald, 2022, S. 44).

- Verlauf des Gesprächs: Beobachtungen sachlich und konkret darlegen, Beschuldigungen vermeiden.
- Sichtweise der Eltern: Die Eltern sollen Gelegenheit erhalten, ihre Sichtweise zu schildern. Eventuell gibt es weitere Punkte, die den Eltern Sorge bereiten.
- Zwischenbilanz: Welche Sorgen haben sich als berechtigt oder nicht berechtigt herausgestellt? Gibt es Überschneidungen oder unterschiedliche Sichtweisen?
- Einschaltung der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft: Wenn die Anhaltspunkte, dass eine Kindeswohlgefährdung weiterhin besteht, ist die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich zu informieren. Es ist sinnvoll, die Erziehungsberechtigten über die Mitteilung bei der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft zu informieren. Das Kind darf dadurch aber nicht zusätzlich gefährdet werden. Die Eltern werden über die Mitteilung informiert, indem berichtet wird, dass sich die Mitarbeitenden der Einrichtung trotz des Gesprächs weiterhin Sorgen um das Kind machen und es ihre gesetzliche Pflicht ist, eine Mitteilung zu machen.
- Vereinbarung über weiteres Vorgehen: Welche Maßnahmen wurden vereinbart? Wer trägt für was die Verantwortung? Die Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von den Beteiligten unterzeichnet.

(Vgl. Maywald, 2022, S. 43ff).

Siehe: [Interventionsplan \(Anhang\)](#)

5. DOKUMENTATION, EVALUATION UND MENTORING

Eine große Bedeutung im Zuge des Kinderschutzkonzepts kommen der Dokumentation und Evaluierung zu. Es ist daher für alle Beteiligten von Vorteil, Beobachtungen, Vorkommnisse bzw. Verdachtsfälle genauestens und zeitnah zu dokumentieren.

Folgende Punkte sollten bei einer Dokumentation berücksichtigt werden:

- Beobachtungen konkret und mit eindeutigen Worten schildern.
- Zwischen Beobachtung und Interpretation trennen.
- Genau definieren WAS /WANN/ WO vorgefallen ist.
- Beteiligte Personen.
- Wurden Sofortmaßnahmen eingeleitet?
- Gibt es bedeutsame Informationen?
- Jedes Dokument mit Datum und Namen versehen.

(vgl. Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019, S. 11)

Damit ein Schutzkonzept nicht nur in gedruckter Version vorliegt, sondern auch *gelebt* wird, ist es maßgeblich, dieses auch einer regelmäßigen Kontrolle und Überprüfung zu unterziehen. Wie diese Evaluierung auszusehen hat und in welchen Abständen sie stattfindet, entwickelt jede Einrichtung individuell.

Im Rahmen der Evaluierung werden Ergebnisse der Dokumentation zusammengefasst, analysiert und die daraus gezogenen Schlüsse gegebenenfalls für Änderungen im Kinderschutzkonzept herangezogen (vgl. Plattform für Kinderschutzkonzepte)

Wir sehen dieses Kinderschutzkonzept als laufende Prozessentwicklung. Das Konzept wird auf sämtliche Aspekte des Kinderschutzes durch die Kinderschutzbeauftragte überprüft und aktualisiert. Dies erfolgt nach einem Jahr und dann alle drei Jahre. Dabei wird das ganze Team miteinbezogen.

Die Kinderschutzbeauftragte ist verantwortlich für die Umsetzung unseres Kinderschutzkonzeptes, die Organisation, Schulung und Sensibilisierung des Teams, aber auch für die weiterführende Dokumentation und Evaluierung des Konzeptes.

Sie ist die erste Ansprechperson für Themen des Kinderschutzes und etwaige Fälle von Verdacht auf Grenzverletzungen oder Gewalt für Mitarbeitende, Bezugspersonen und die Kinder selbst.

6. ANLAUFSTELLEN

Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft

Beratung und Unterstützung der Erziehung, Vermittlung von Erziehungshilfen, zuständige Behörde für die Abklärung von Gefährdungsmittelungen.

- BH Bludenz T +43 5552 6136 51514; bhbludenz@vorarlberg.at
- BH Bregenz T +43 5574 4951 52516; bhbregenz@vorarlberg.at
- BH Dornbirn T +43 5572 308 53513; bhdornbirn@vorarlberg.at
- BH Feldkirch T +43 5522 3591 54518; bhfeldkirch@vorarlberg.at

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie den zuständigen Journaldienst über die Polizei.

Kinder- und Jugandanwaltschaft

Information und Beratung, Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Vermittlung bei Konflikten mit Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe der BH.

T +43 5522 84900; kija@vorarlberg.at

Pädagogische Aufsicht der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Pädagogische Aufsicht und fachliche Beratung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.

Amt der Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft

T +43 5574 511 22105; elementarpaedagogik@vorarlberg.at

Ifs-Kinderschutz

Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Einrichtungen in allen Fragestellungen im Kinderschutz.

Kinderschutz Telefon: 05/1755 505; kinderschutz@ifs.at

Ifs - Unterstützung elementarpädagogisches Personal

Information und Beratung für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen im Umgang mit psychosozialen Herausforderungen, die nicht die Bildungs- und Betreuungsarbeit betreffen.

Telefon 05/1755 528; unterstuetzung.elementarpaedagogik@ifs.at

7. QUELLENANGABEN

Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, Leitfadensammlung für Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen des Landes Vorarlberg
Bundeskanzleramt, Kinderschutzkonzepte, Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich, 2023

Maywald, J., 2022, Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten (2. Auflage), Don Bosco

Maywald, J., 2019, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder, Herder

Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J., aufgerufen am 20.07.2023,
<https://www.schutzkonzepte.at/>

SOS Kinderdorf, 2. Aktualisierte Auflage 2019, Qualitätsstandards: Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins, aufgerufen am 20.07.2023

<https://www.sos-kinderdorf.de/resource/blob/110940/1e4dcdadba8123721eca64517fccd19b/verbindliche-verfahrenswege-bei-grenzueberschreitungen-data.pdf>

UNICEF, o.J., Was ist Gewalt gegen Kinder?, aufgerufen am 20.07.2023

<https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten>

Interventionsplan (Rahmenkonzept des Landesverbandes für selbstorganisierte Kindergruppen Vorarlberg/Mag. Manuela Lang)

Anhang: Interventionsplan

Schritt 1: Beurteilung der Lage

Jeder interne und externe Hinweis wird ernst genommen und an die /den Kinderschutz-Beauftragten sowie an die Einrichtungsleitung zu übermitteln. Der Vorfall wird (zeitnah) dokumentiert und dann beurteilt, ob Schutzinteressen zu beachten oder einzuleiten sind. Bei Unklarheiten ist (nochmalige) Rücksprache mit der hinweisgebenden Person zu halten.

Schritt 2: Fallbesprechung

Im Zusammenarbeit der Einrichtungsleitung, der/die Kinderschutzbeauftragten und ggf. externen Fachstellen wird der Sachverhalt bewertet und wiederum dokumentiert. Es werden Gespräche mit den Beteiligten geführt und relevante Informationen eingeholt – sofern diese nicht zu einer zusätzlichen Gefährdung von Betroffenen führt oder Beweismittel vernichtet werden können. Nach Auswertung der Informationen wird eine Risikobewertung durchgeführt und die interne/externe Kommunikation vorbereitet.

Schritt 3: Ausräumung des Verdachtes/Sachverhalt

Wenn der Vorwurf offensichtlich unbegründet ist, muss die Situation klargestellt und ggf. eine Rehabilitation der verdächtigen Person eingeleitet werden. Die näheren Umstände der Verdachtsäußerung sind aufzuarbeiten und der gesamte Vorfall muss entsprechend dokumentiert werden.

Schritt 4: Erhärtung des Verdachtes/Sachverhalts

Wenn die Risikobewertung (aus Schritt 2) eine plausible Darstellung des Vorwurfs gibt, sind sofort Schutzmaßnahmen zu überlegen und ggf. zu ergreifen. Richtet sich der Vorwurf gegen eine mitarbeitende Person, ist diese freizustellen, wenn damit der Schaden abgewendet werden kann. Jedoch darf bei dem gesamten Vorgehen der Aspekt der Unschuldsvermutung nicht verloren gehen.

Die Dokumentation von Beschwerden und Verdachtsfällen werden im „Kinderschutzordner“ zusammengetragen. Diese Aufgabe fällt in den Kompetenzbereich des jeweiligen Kinderschutzbeauftragten und der Einrichtungsleitung.

Bei Verdacht oder einem bestätigten Fall von Grenzverletzung muss unmittelbar und unverzüglich gehandelt werden. Alle Mitarbeitenden stehen in der Verantwortung und Pflicht nicht wegzusehen, sondern aktiv zu werden!

Vorgehensweise:

1. Wird eine Grenzüberschreitung beobachtet, erfordert es ein sofortiges Eingreifen und Stoppen der Situation. Anschließend wird dieser Übergriff mit der betroffenen Fachkraft und der Hausleitung besprochen.
2. Der Vorfall wird dokumentiert (Beobachtungen, alle Beteiligten, Situation, konkrete Schilderung, Datum und Zeitraum der Grenzüberschreitung).
3. Der Träger wird zum Gespräch hinzugezogen. Es muss entschieden werden, in wie fern das Wohl des Kindes gefährdet wurde und welche weiteren Schritte einzuleiten sind.
4. Nach Absprache werden die Eltern des Kindes informiert und gemeinsam eine Lösung erarbeitet.
5. Die Situation wird mit dem Team aufgearbeitet.
6. Je nach Schwere des Falles kommen Konsequenzen auf die betroffene Fachkraft zu. Diese werden mit der Einrichtungsleitung und des Trägers festgesetzt.

Das Meldeformular für die Kinder und Jugendhilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist im Anhang ersichtlich.

Bei Beschwerde- und Verdachtsfällen ist das standardisierte Dokumentationsblatt zu verwenden (im Anhang).

Anhang: Dokumentationsbogen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung

1. Allgemeine Angaben

Name des Kindes:

Geburtsdatum:

Gruppe:

Datum der Beobachtung:

Uhrzeit:

Name der dokumentierenden Fachkraft:

Funktion / Rolle:

2. Anlass der Dokumentation

(Kurze Beschreibung, warum eine Dokumentation erfolgt – z. B. auffälliges Verhalten, körperliche Anzeichen, Aussagen des Kindes etc.)

3. Konkrete Beobachtungen

(Objektive, überprüfbare Beobachtungen – keine Interpretationen oder Vermutungen!)

Beispiele: Auffälligkeiten im Verhalten, Körperliche Merkmale / Verletzungen, Aussagen des Kindes oder anderer Personen

4. Weitere Schritte / Maßnahmen

(z. B. Beobachtung fortsetzen, erneute Gespräche, Kontakt zum Jugendamt, Dokumente weiterleiten etc.)

5. Abschluss der Dokumentation

Datum:

Verantwortliche: Fachkraft:

Leitung:

Unterschrift: